

SOZIALREFERAT

der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH JOANNEUM



Richtlinien der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH JOANNEUM (öh joanneum) zur Auszahlung einer Mental Health Förderung

Erstelldatum: 01.07.2022	Ersteller: Martin Kohlmayr	
		Revisionsänderungen
Erstelldatum: 16.11.2022	Manuel Rieder	Finanzierung von Erstbehandlungen

Die Mittel für Mental Health Förderungen sind beschränkt und stellen eine freiwillige Förderung der öh joanneum dar (kein Rechtsanspruch!). Das entscheidende Gremium (mindestens 3 Personen) besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Sozial- und Wirtschaftsreferates sowie der/des Vorsitzenden.

Ziel dieser Richtlinie ist es, Studierenden, die psychologische oder psychotherapeutische Hilfe in Form einer professionellen Behandlung in Anspruch nehmen möchten, einen möglichst niederschweligen Einstieg und Abklärung zu ermöglichen.

§1 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die öh joanneum ist, der/die Antragsteller/in

1.1. der/ die Studierende ist Mitglied der öh joanneum

oder

1.2. der/ die Studierende hat eine aufrechte Meldung zu einem Studium an der FH JOANNEUM

1.3. der/ die Studierende beginnt eine Erstbehandlung

(2) Eine Erstbehandlung ist jede neu beginnende Behandlung bei einem Therapeuten/ einer Therapeutin oder Psychologen/ in.

(3) Studierende ausländischer Hochschulen, die Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von Mobilitätsprogrammen an der FH JOANNEUM absolvieren (Incomings) haben keinen Anspruch auf Mittel aus dem Mental Health Fördertopf.

§2 Umfang der Unterstützung

(1) Durch die Förderung auf Basis dieser Richtlinien werden die maximal 5 ersten Einheiten psychotherapeutischer oder psychologischer Behandlungen gefördert. Dies inkludiert auch eine Behandlung bei Therapeuten/ Therapeutinnen in Ausbildung unter Supervision. Die Höchstfördersumme für die bis zu 5 Einheiten beträgt 400 Euro im Studienjahr.

(2) Die Gesamtförderhöhe des Mental Health Fördertopfes ist dem jeweils aktuellen Jahresvoranschlag zu entnehmen. Im Falle, dass der im JVA festgelegte Fördertopf ausgeschöpft ist, werden Auszahlungen bis zu einem entsprechenden Beschluss der HV über die Erhöhung des Fördertopfes ausgesetzt.

§3 Ansuchen

(1) Die Vergabe erfolgt gegen die Vorlage von:

- Original-Honorarnote bzw. Leistungsverrechnung
- Überweisungsbeleg
- Kopie des gültigen Studierendenausweises
- Ausgefüllte Erklärung des Therapeuten/ der Therapeutin, dass es sich um eine Erstbehandlung handelt

(2) Ansuchen auf Unterstützungen aus dem Mental Health Fördertopf der öh joanneum können von Studierenden der FH JOANNEUM im Servicecenter gestellt werden. Die Annahme der Unterlagen erfolgt durch den/die Mitarbeiter/in im Servicecenter während der offiziellen Öffnungszeiten. Die Unterlagen können auch an info@oeh-joanneum.at übermittelt werden.

(3) Zur Antragstellung ist das Formular „Refundierung bezahlter Rechnungen“ in der letztgültigen Fassung zu verwenden. Das Formular ist im Servicecenter der öh joanneum sowie auf der Homepage der öh joanneum <http://www.oeh-joanneum.at/downloads/> erhältlich.

§4 Verfahren

1. Die Vergabekommission bearbeitet alle eingegangenen Anträge in der Reihenfolge, in der sie ihr zugegangen sind. Die Mitglieder dieser Kommission haben Einblick in die Unterlagen des Antragstellers/der Antragstellerin.
2. Die Vergabekommission kann in begründeten Fällen von den „Richtlinien der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH JOANNEUM (öh joanneum) für die Vergabe einer Unterstützung aus dem Mental Health Fördertopf“ abweichen. Diese Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Die Anzahl dieser Fälle muss der HV offengelegt werden.
3. Die Entscheidung der Kommission über die Anträge erfolgt durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Durch unwahre Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützungen sind zurückzuzahlen.

§5 Datenschutz

1. Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.
2. Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen an den Mental Health Fördertopf unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der/die Mitarbeiter/in des Servicecenters, der/die zuständige Sozialreferent/in, der/die Wirtschaftsreferent/in, und der/die Vorsitzende der öh joanneum.
3. Sämtliche Unterlagen sind in versperrten Schränken aufzubewahren. Den Schlüssel zu diesen verwahrt der/die Mitarbeiter/in des Servicecenters.

Graz, 28. November 2022